

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 2/11 S

L 25 AS 2338/10 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 196 AS 29314/10 ER (SG Berlin)

1. ,

2. ,

3. ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Steglitz-Zehlendorf,
Birkbuschstraße 10, 12167 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Februar 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 29. Dezember 2010 - L 25 AS 2338/10 B ER - wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die vorläufige Gewährung höherer und weiterer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II. Die Antragstellerin zu 1 hat mit einem von ihr verfassten Schreiben vom 15.1.2011 gegen den vorgenannten Beschluss ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG Berlin-Brandenburg die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des SG Berlin vom 3.11.2010 - S 196 AS 29314/10 ER - zurückgewiesen.
- 2 Die Beschwerde der Antragsteller ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 29.12.2010 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragsteller erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

